Landkreis Uelzen
Der Landrat

metropol**region** hamburg

Merkblatt
zum Artenschutz bei Abriss, Umbau und Sanierung von Gebäuden

Mit dem Abriss von Gebäuden sowie bei Sanierungs- und Umbauarbeiten an Dächern und Fassaden besteht die Gefahr, dass Lebensstätten von geschützten Tierarten beschädigt oder zerstört sowie Tiere verletzt oder getötet werden. In diesem Fall gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch wenn keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Fledermäuse am Gebäude. Fotos: F. Manthey

Um welche Tierarten geht es?

Gebäudebrütende Vogelarten wie Schwalben, Hausrotschwanz oder Eulen, viele Fledermausarten, Hornissen und Wildbienen leben seit Jahrhunderten an und in unseren Gebäuden und sind mindestens besonders geschützt (einige auch streng geschützt). Es gelten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG, wonach es unter anderem verboten ist, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Letzteres bedeutet, dass dauerhafte Lebensstätten, die alljährlich wieder von Tieren aufgesucht werden, auch dann geschützt sind, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind (z.B. Fledermausquartiere, Schwalbennester oder Bruthöhlen im Winter). Hornissen- und Wespennester sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und dürfen danach entfernt werden, da sie jedes Jahr neu gebaut werden.

Wo befinden sich Lebensstätten geschützter Tiere?

Nester von Vögeln können sich z.B. in Nischen und Hohlräumen von Fassaden, hinter Regenfallrohren oder Fensterläden, am Mauerwerk, in stillgelegten Schornsteinen, auf Dachböden, in Rolladenkästen, in Dach- und Traufkästen, unter Dachziegeln, im Ortgang sowie innerhalb von Wand- und Dachbegrünungen befinden.

Fledermaus-Sommerquartiere findet man häufig in Spalten und Holzverkleidungen, Hohlräumen im Dachfirst, auf Dachböden, am Traufkasten, in Räumen zwischen den Ziegeln und der Verschalung und in Rolladenkästen. Die Einschlupflöcher sind oft sehr klein und unscheinbar.

Im Winter befinden sich die Tiere in frostfreien Kellern, Hohlwänden oder Zwischendecken, wo sie oft nur schwer nachzuweisen sind.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Überall dort, wo ein Vorkommen dieser Tierartengruppen nicht ausgeschlossen werden kann, **in jedem Fall aber bei ungenutzten Gebäuden, landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, fugenreichen Fassaden und Mauerwerken, Brücken und Ufermauerwerken** ist eine Überprüfung der Gebäude auf vorhandene Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten notwendig. Hierzu ist ein Fachgutachter hinzuzuziehen, da die Spuren von Tieren an oder im Gebäude oft nur schwer zu erkennen sind.

Was ist bei einer Betroffenheit von Lebensstätten zu tun?

Falls geschützte Arten betroffen sind, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen. Um diese erteilen zu können, werden i. d. R. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlich, beispielsweise die Verlegung der Bauzeiten außerhalb der Brut- und Quartierzeit oder die Einrichtung von Nisthilfen. Für einen reibungslosen Ablauf der Sanierung ist es jedoch notwendig, die UNB von Anfang an mit einzubeziehen, um etwaige Maßnahmen frühzeitig einplanen zu können.

Was ist zu tun, wenn während eines Abrisses oder einer Sanierungsmaßnahme geschützte Arten festgestellt werden?

Falls während der Arbeiten geschützte Tierarten oder deren Lebensstätten entdeckt werden, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Was geschieht bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen?

Es ist zu beachten, dass ein Verstoß gegen die o.g. Verbotsvorschriften (§ 44 Abs.1 BNatSchG) nach § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Bußgeld geahndet werden kann. Sofern streng geschützte Tierarten wie z.B. Fledermäuse betroffen sind, liegt im Falle vorsätzlicher Handlung gemäß § 71 Abs.1 BNatSchG sogar eine Straftat vor.

Durch Beachtung dieser Vorgaben kann ein wichtiger Beitrag zum Artenschutz und zum Erhalt bedrohter Tierarten geleistet werden.

Weitere Informationen und Beratung bietet die Untere Naturschutzbehörde, Fachbereich Artenschutz, des Landkreises Uelzen.

Stand: Februar 2026

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07